

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Seniorenvertretungswahl 2011 - Wahlprüfung in der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch des Herrn Reinhard Podoll, Einspruchsführer, gegen die Gültigkeit der Seniorenvertretungswahl vom 21.11.2011

Beschlussorgan

Wahlprüfungsausschuss

Gremium	Datum
Wahlprüfungsausschuss	20.03.2012

Beschluss:

In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch des

Herrn Reinhard Podoll, Köln, Einspruchsführer,

vom 19.12.2011, eingegangen am 23.12.2011, gegen die Gültigkeit der Seniorenvertretungswahl in Köln am 21. November 2011 wird beschlossen:

Der Wahleinspruch ist unbegründet. Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		_____€
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		_____€
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Personalaufwendungen _____€

b) Sachaufwendungen etc. _____€

c) bilanzielle Abschreibungen _____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Erträge _____€

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____€

Einsparungen: **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Personalaufwendungen _____€

b) Sachaufwendungen etc. _____€

Beginn, Dauer _____

Begründung:

A.) Sachverhalt:

Seit dem Jahr 1978 wird in Köln die Seniorenvertretung durch „Urwahl“ gewählt.
Am 21.11.2011 (Wahltag) hat die achte Wahl der Seniorenvertretung in Köln stattgefunden.
Die Wahl fand als reine Briefwahl statt.

Im Rahmen der Sitzung des Wahlausschusses am 05.12.2011 wurde das endgültige amtliche Wahlergebnis je Wahlkreis festgestellt und von den Mitgliedern des Wahlausschusses einstimmig beschlossen. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 15 Absatz 4 der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln (SV-WahlO) jede bzw. jeder Wahlberechtigte sowie alle Bürgerinnen und Bürger binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Gültigkeit der Seniorenvertretungswahl einlegen können und die Frist mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amtsblatt der Stadt Köln zu laufen beginnt.

Das Wahlergebnis ist am 14.12.2011 im Amtsblatt der Stadt Köln öffentlich bekannt gemacht worden, mithin lief die Einspruchsfrist am 14.01.2012 ab.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nunmehr binnen drei Monate nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung, mithin bis zum 14.04.2012, über Einsprüche/die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden.

Insgesamt ist bis zum 14.01.2012 ein Einspruch eingelegt worden.

Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens zur Wahl der Seniorenvertretung in Köln kann gemäß §15 Absatz 4 SV-WahlO in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes in entsprechender Anwendung sein:

1. Die fehlende Wählbarkeit einer Seniorenvertreterin/eines Seniorenvertreters, mit der Rechtsfolge, dass das Ausscheiden dieser Vertreterin/dieses Vertreters anzuordnen ist. Eine Wiederholungswahl ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.
2. Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung (Wahlfehler), die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlkreis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können. In diesen Fällen ist die Wahl vollständig oder im erforderlichen Umfang zu wiederholen (z.B. für einen oder mehrere Wahlkreise/Stadtbezirke).
3. Die Feststellung des Wahlergebnisses wird für ungültig erklärt. In diesen Fällen ist eine Wiederholungswahl nur dann erforderlich, wenn eine Neufeststellung (z.B. wegen fehlender Wahlunterlagen) nicht mehr möglich ist. Im Übrigen gilt zum Umfang einer Wiederholungswahl die Regelung nach Nr. 2.

Mit Schreiben vom 19.12.2011, bei der Wahlleiterin eingegangen am 23.12.2011, hat der Einspruchsführer zu seinem Einspruch im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

Der Beschwerdeführer rügt insbesondere, dass trotz der von der Stadt Köln ergriffenen Maßnahmen keine geeignete Öffentlichkeit hergestellt worden sei. So erfülle die Darstellung der Wahlinformationen in Rathäusern, dem Amtsblatt der Stadt Köln, in Senioreneinrichtungen und auf verschiedenen Internetseiten (z.B. der der Stadt Köln, politischer Parteien o. ä.) nicht angemessen die Kriterien einer Veröffentlichung, da sie für ihn und andere (insbesondere Kranke und Behinderte), wenn überhaupt, dann nur „zufällig“ zugänglich gewesen seien.

Darüber hinaus fühlt sich der Beschwerdeführer durch die Sonderregelung für ausländische Kandidatinnen und Kandidaten (§ 14 Abs. 4 SV-WahlO) diskriminiert und sieht sich in seinem Grundrecht auf Chancengleichheit verletzt.

B.) Rechtliche Würdigung:

I.) Der vorliegende Wahleinspruch ist am 23.12.2011 bei der Wahlleiterin schriftlich eingegangen und enthält eine Begründung. Der Einspruch ist damit form- und fristgerecht erklärt worden. Der Einspruchsführer ist auch wahlberechtigt für das Wahlgebiet und somit einspruchsberechtigt.

Der Einspruch ist insgesamt zulässig.

II.) Der Einspruch ist jedoch unbegründet. Dies ergibt sich aus Folgendem:

1. Mangelnde Öffentlichkeit

Die in § 17 Abs. 1 SV-WahlO genannten Termine sind – in Übereinstimmung und harmonisiert mit den entsprechenden Regelungen nach dem Kommunalwahlrecht NRW – fristgerecht und in der richtigen Form, d.h. im Amtsblatt der Stadt Köln, bekannt gegeben worden. Im Einzelnen (vgl. Anlagenkonvolut 3):

- Der festgelegte Wahltag (Nr. 1):
Veröffentlichung im Amtsblatt vom 09.02.2011
- Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Nr. 2):
Veröffentlichung im Amtsblatt vom 13.07.2011,
Frist laut § 9 SV-WahlO: spätestens am 90. Tag vor der Wahl (23.08.2011)
- Die Konstituierung des Wahlausschusses sowie die Sitzungstermine des Wahlausschusses nebst Tagesordnung (Nr. 3):
Veröffentlichung im Amtsblatt vom 14.09.2011 und 23.11.2011
- Die durch den Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge (Nr. 4):
Veröffentlichung im Amtsblatt vom 19.10.2011
- Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Nr. 5):
Veröffentlichung im Amtsblatt vom 19.10.2011,

- Frist laut § 5 Abs. 4 SV-WahlO: spätestens am 24. Tag vor der Wahl (28.10.2011)
- Die Wahlbekanntmachung mit Hinweisen zur Briefwahl (Nr. 6):
Veröffentlichung im Amtsblatt vom 12.10.2011,
Frist laut § 12 Abs. 1 SV-WahlO: spätestens am 24. Tag vor der Wahl (28.10.2011)
- Das durch den Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis (Nr. 7):
Veröffentlichung im Amtsblatt vom 14.12.2011

Die nach der Wahlordnung festgelegten rechtlichen Erfordernisse wurden damit in Gänze erfüllt.

Neben diesen wahlrechtlich zwingend vorgesehenen Veröffentlichungspflichten besteht darüber hinaus auch ein Bedürfnis der Wahlvorschlagsträgerinnen und Wahlvorschlagsträger sowie Wahlberechtigten an Information und Bekanntmachung. Anders als bei den allgemeinen, politischen Wahlen sind Wahlereignisse mit überwiegend regionalem Bezug medial weniger präsent. Hinzu kommt, dass die „Wahlwerbung“ zur Seniorenvertretung regelmäßig nicht so ressourcenintensiv und öffentlichkeitswirksam betrieben werden kann, wie der Parteienwahlkampf zu politischen Wahlen. Die Stadt Köln hat aber ein großes Interesse daran, die Seniorenvertretungswahl stärker in das öffentliche Bewusstsein zu rücken, da hierdurch u.a. die Legitimationsbasis der gewählten Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter gestärkt und die Arbeit der Seniorenvertretung im allgemeinen beleuchtet wird. Aus diesem Grund sind – in den Grenzen der Verpflichtung zur Neutralität – alle wesentlichen Termine und Informationen zudem über Pressemitteilungen in die Öffentlichkeit getragen worden. Exemplarisch sollen folgende Veranstaltungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit aufgeführt werden (vgl. Anlagenkonvolut 2):

- Aufruf zur Teilnahme durch Beigeordnete Henriette Reker (13.07.2011)
- Erneuter Aufruf zur Einreichung von Kandidatenvorschlägen (20.09.2011)
- Mitteilung zur Anzahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten nebst kurzem Hinweis zur Briefwahl (10.10.2011)
- Veranstaltung zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten im Stadtbezirk Lindenthal (Bürgeramt). Die Veranstaltung wurde mittels Pressemitteilung durch den Bürgermeister bekannt gegeben. (13.10.2011)
- Pressekonferenz mit Kandidatinnen und Kandidaten im Stadtbezirk Kalk (Bürgeramt) (14.10.2011)
- Im Rahmen der "Seniorenmesse" (Porz) konnten sich die Kandidatinnen und Kandidaten vorstellen. Die Veranstaltung wurde im Vorfeld medial beworben. (21.10.2011)
- Einladung zur Vorstellungsrunde der Kandidatinnen und Kandidaten des Stadtbezirks Mülheim nebst kurzem Hinweis zur Briefwahl (02.11.2011)
- Zwischenstand zur Wahlbeteiligung nebst Wahlauf Ruf (09.11.2011)
- Veranstaltung zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten im Stadtbezirk Mülheim (VHS-Saal). Die Veranstaltung wurde mittels Pressemitteilung bekannt gegeben. (09.11.2011)
- Mitteilung zum Wahlergebnis (06.12.2011)

Daneben gab es noch weitere kleinere und größere Veranstaltungen, die mit Unterstützung der Stadt Köln durchgeführt worden sind.

Diese Pressemitteilungen sowie weitergehende Informationen zur Möglichkeit einer Kandidatur, zu den Aufgaben der Seniorenvertretung der Stadt Köln und zum Wahlablauf konnten über die städtischen Internetseiten abgerufen werden.

Zum Auftakt des Wahlvorschlagsverfahrens wurde am 13.07.2011 eine Pressekonferenz abgehalten. Parallel hierzu hat das Amt für Soziales und Senioren frühzeitig durch Werbeplakate und Handzettel, die über einen großen Verteiler gestreut wurden (Verteilung u.a. an Bürgerämter, Bürgerhäuser/-zentren, Arbeiterwohlfahrt, Diakonie etc.), für eine Kandidatur der Seniorinnen und Senioren sowie deren Teilnahme an der Wahl geworben.

Neben einem ausführlichen Artikel in der Seniorenzeitschrift „Kölner Leben“, die beispielsweise den Kölner Apotheken sowie zur weiteren Verteilung den Kölner Wohlfahrtsverbänden zur Verfügung gestellt wird, haben auch die örtlichen Medien, neben dem Kölner Stadtanzeiger insbesondere der Kölner Wochenspiegel, das Thema „Seniorenvertretungswahl“ in ihre Berichterstattung einbezogen (vgl. Anlagenkonvolut 4).

Der Grad der Öffentlichkeit entsprach damit - zumindest soweit es von der Stadt Köln gesteuert werden konnte - dem, wie er auch zu anderen "großen" Wahlereignissen hergestellt wird.

Vor dem Hintergrund, dass die Wahlbeteiligung im Vergleich zur vorangegangenen Seniorenvertretungswahl und entgegen dem allgemeinen Trend bei Wahlen signifikant gesteigert werden konnte, wird deutlich, dass die Seniorenvertretungswahl durchaus von der einschlägigen Zielgruppe wahrgenommen worden ist.

Die Öffentlichkeitsarbeit zur Seniorenvertretungswahl 2011 ist insofern rechtlich nicht zu beanstanden und darüber hinaus sogar als sehr erfolgreich anzusehen.

2. Verstoß gegen Grundsatz der „gleichen Wahl“

§ 14 Abs. 4 SV-WahlO sieht eine besondere Regelung für die Besetzung der Seniorenvertretung vor. Nach dieser Vorschrift wird die jeweilige bezirkliche Seniorenvertretung um ein sechstes Mitglied mit ausländischer Staatsangehörigkeit erweitert, sofern im Wahlkreis mindestens zwei Kandidatinnen/Kandidaten mit ausländischer Staatsangehörigkeit zur Wahl zugelassen waren, sich unter den gewählten Kandidatinnen/Kandidaten jedoch keine Kandidatin/kein Kandidat mit ausländischer Staatsangehörigkeit befindet.

Zur 8. Wahl der Seniorenvertretung ist diese Regelung lediglich in zwei Wahlkreisen unmittelbar zur Anwendung gekommen:

1. Wahlkreis 4 – Ehrenfeld
2. Wahlkreis 8 – Kalk

In den übrigen Wahlkreisen lagen bereits die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 SV-WahlO tatbestandlich nicht vor, so dass dort ein Wahlfehler oder eine Auswirkung auf die Wahl entsprechend dem Einspruchsbegehren nicht möglich sind.

Bezüglich des Einspruchsgegenstandes „Verstoß gegen Grundsatz der gleichen Wahl“ ist die Prüfung der Gültigkeit der Wahl deshalb auf die Wahlkreise 4 und 8 inhaltlich beschränkt.

Die entsprechende Regelung der Wahlordnung verstößt nicht gegen das Gebot der Chancengleichheit oder den Gleichbehandlungsgrundsatz, mithin ist die Wahl auch in den beiden potentiell betroffenen Wahlkreisen gültig.

Zunächst ist festzuhalten, dass die angegriffene Sonderregelung keine Benachteiligung der übrigen Kandidatinnen und Kandidaten mit sich bringt, da ein zusätzliches 6. Mandat vergeben wird und nicht eine ursprünglich gewählte Kandidatin bzw. ein ursprünglich gewählter Kandidat (vom 5. Platz) verdrängt wird.

Zudem gilt der Gleichheitsgrundsatz nicht uneingeschränkt, sondern nur insoweit, als dass es für eine Ungleichbehandlung von vergleichbaren Sachverhalten keinen sachlichen Grund gibt.

Die Seniorenvertretung der Stadt Köln vertritt die Interessen der eigenen Generation gegenüber der

Stadt Köln sowie gegenüber den Trägern der Seniorenarbeit und sonstigen seniorenrelevanten Einrichtungen. Sie berät Rat und Verwaltung sowie Träger der Seniorenarbeit und sonstige seniorenrelevante Einrichtungen im Vorfeld von Entscheidungen über Planungen und Maßnahmen mit Relevanz für die ältere Generation.

In den vergangenen Jahren ist im Zuge des demografischen Wandels ebenso die Zahl der älteren Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Köln gestiegen. Dieser wachsende Personenkreis hat eigene kulturspezifische Interessen, Bedürfnisse und Probleme, die auch in der Seniorenpolitik Berücksichtigung finden müssen.

Die sachliche Rechtfertigung der in Rede stehenden Sonderregelung besteht darin, dass ausländische Bewerberinnen und Bewerber und deren kulturspezifische Interessen, Bedürfnisse und Probleme in dem Gremium Seniorenvertretung ohne diese Maßnahme erwiesenermaßen nicht vertreten wären und werden. Dies widerspricht jedoch dem integrativen Selbstverständnis der Seniorenvertretung, die sich ausdrücklich als Interessenvertretung aller Kölnerinnen und Kölner ab 60 Jahren versteht - unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

Den direkt gewählten Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertretern ist es in der Vergangenheit aus mangelnder Kenntnis der kulturspezifischen Besonderheiten nicht gelungen, die Interessen der Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit zu repräsentieren und zu vertreten.

Die Regelung des §14 Abs. 4 SV-WahlO berücksichtigt demnach nicht nur einen legitimen Zweck, sondern ist im Hinblick auf die Gewährleistung demokratischer Erfordernisse (die Entscheidung wird durch die Wählerschaft getroffen) auch das geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Mittel.

Der von Herrn Podoll gerügte Verstoß gegen höherrangiges Recht liegt nicht vor.

Abschließender Hinweis:

Bezüglich der Rechtsschutzmöglichkeiten gegen diese Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses wird auf § 15 Absatz 4 Satz 5 SV-WahlO in Verbindung mit § 41 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in entsprechender Anwendung verwiesen. Danach ist gegen den Beschluss des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 40 Absatz 1 KWahlG in entsprechender Anwendung der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet. Vor Klageerhebung findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt. Die Klage ist gegen den Rat, vertreten durch den Oberbürgermeister, zu richten. § 41 Absatz 1 KWahlG lautet wie folgt:

§ 41 KWahlG

(1) Gegen den Beschluss der Vertretung nach § 40 Abs. 1 kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.

- 1 – Einspruch des Herrn Reinhard Podoll**
- 2 – Öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Köln**
- 3 – Pressemitteilungen der Stadt Köln und Wahlwerbung**
- 4 – Presseberichterstattung (beispielhaft)**